



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Gartenschaupark Rietberg GmbH  
Herr Johannes Wiethoff  
Rathausstr. 36  
33397 Rietberg

18. Dezember 2025  
Seite 1 von 8

Aktenzeichen  
34.EFRE-20300167  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Sarah Stephan  
sarah.stephan@  
bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer: D231  
Telefon 05231 71-3406  
Fax 05231 71-823406

**Zuwendungsbescheid (Projektförderung)**  
Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem  
EFRE/JTF-Programm NRW

**Förderbekanntmachung: Erlebnis.NRW – Zukunft von Kultur, Natur  
und nachhaltigem Tourismus gestalten**

**Vorhaben: Rietberg historisch und innovativ erleben**

**Förderkennzeichen: EFRE-20300167**

**I.**

**1. Höhe der Zuwendung**

Auf Ihren Antrag vom 24.09.2025 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit

**vom 01.01.2026 bis zum 31.03.2029**  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

**1.277.381,62 €**

(in Worten: eine Million zweihundertsiebenundsiebzigttausenddreihundert-  
einundachtzig 62/100 Euro).

**2. Zweck der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens

**„Rietberg historisch und innovativ erleben“**

gemäß der ausführlichen Darstellung des Projekts im Zuwendungsantrag.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



### 3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **1.596.727,02 €** als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: Die Zuwendung wurde auf Grundlage der Ausgabenübersicht vom 08.12.2025 ermittelt und der Bewilligung zugrunde gelegt. Beantragt wurden Ausgaben in Höhe von 1.596.727,03 €.

Folgende Ausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden: Die beantragten pauschalierten Gemeinausgaben in Höhe von 35.442,65 € werden um einen Cent gekürzt. Dies begründet sich in einer abweichenden Berechnung meiner Datenbank.

#### Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
<b>1</b> „Expertinnen und Experten“	9.116,00 €	63,60 €
<b>2</b> „Spezialistinnen und Spezialisten“	6.772,50 €	47,25 €
<b>3</b> „Fachkräfte“	5.138,50 €	35,85 €
<b>4</b> „Helferinnen und Helfer“	4.063,50 €	28,35 €

Gefördert werden die gemäß ANBest-EU nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätigen Mitarbeitenden werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben anerkannt. Sofern Mitarbeitende zu mehr als 1.720 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben tätig sind, werden die erklärten Produktivarbeitsstunden für das Vorhaben entsprechend gekürzt. Bei in Teilzeit tätigen



Mitarbeitenden sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren. Gemäß Nr. 5.4.2 EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW ist die Förderung der Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung sowie von Personal, das unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt, auf 70 Prozent der Arbeitszeit begrenzt.

Mitarbeitende werden anhand der Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

Alle Mitarbeitenden sind mir namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen bin ich umgehend zu unterrichten. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

**Gemeinausgaben**

Die Höhe der förderfähigen Gemeinausgaben wird gemäß Nr. 5.5 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie als Pauschale in Höhe von 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben nach Nr. 5.4 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW festgesetzt.

**4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förderquote	Im Haushaltsjahr 2026	Im Haushaltsjahr 2027	Im Haushaltsjahr 2028	Im Haushaltsjahr 2029
	in %	in EUR			
Gesamt	80	208.000,00	480.000,00	496.000,00	93.381,62
davon EU	40	104.000,00	240.000,00	248.000,00	46.690,81
davon Land	40	104.000,00	240.000,00	248.000,00	46.690,81

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.

**II.**

Datum: 18. Dezember 2025

Seite 4 von 8

**1. Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

**a. Durchführungszeitraum**

Das Vorhaben ist **vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028** durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

**b. Zweckbindungsfrist (zu Nr. 4.1 ANBest-EU)**

Die Zweckbindungsfrist bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beschafften Wirtschaftsgüter, sie beträgt maximal 15 Jahre. Eine konkretisierende Regelung in Bezug auf die einzelnen im Durchführungszeitraum beschafften Gegenstände ist erst nach Abschluss des Vorhabens möglich und erfolgt im Rahmen der Schussverfügung.

**c. Aufbewahrungspflichten**

Abweichend von Nr. 6.6 ANBest-EU sind die darin genannten Belege bis zum 31.12.2035 aufzubewahren. Die verlängerte Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus der De-minimis-Verordnung (vgl. auch Hinweis in der beigefügten De-minimis-Bescheinigung).

**d. Rechnungsführung**

Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

**e. Einbindung weitere touristische Akteurinnen**

Die Einbindung der regionalen Tourismusorganisationen Teutoburger Wald Tourismus und pro Wirtschaft Gütersloh GmbH in die Umsetzung des Vorhabens ist im Rahmen der Sachberichte zu dokumentieren.

**f. Vorlage von Arbeitsverträgen**

Spätestens mit dem ersten Mittelabruf sind mir die Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise der Projektmitarbeitenden vorzulegen.

**g. Belegaufbewahrung**

Ein Buchführungssystem ist gemäß Nr. 6.6 Satz 2 ANBest-EU zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

**h. Elektronische Zeiterfassung**

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem ist gem. Nr. 6.2.1 Satz 3 ANBest-EU zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen, wenn es anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüfzwecke zuverlässig ist.

**i. Klimaverträglichkeit**

Die im Projekt geförderten Infrastrukturen sind so zu errichten, dass sie durch langfristige Auswirkungen des Klimawandels (im Falle von Starkregen- oder Hochwasserereignissen) nicht gefährdet werden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

**j. Hochwasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungen**

Die im Rahmen der Errichtung der geplanten Infrastruktur ggf. erforderlichen hochwasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen sind mir nach Zugang vorzulegen.

**k. Zweckgebundene Spenden**

Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel berücksichtigt. Die für das Projekt erhaltenen zweckgebundenen Spenden sind spätestens im Rahmen des letzten Mittelanrufes anzugeben und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

**l. Publizität**

Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-EU ist zusätzlich das Logo „DEIN NRW“ unter Beachtung des Leitfadens zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos zu verwenden.

**m. Abstimmung mit Tourismus NRW e.V.**

Vor der Durchführung projektbezogener Marketingmaßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung mit Tourismus NRW e.V. vorzunehmen und Maßnahmen sind mit dem Landesmarketing in Einklang zu bringen.



Die Abstimmung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

#### **n. Digitalisierung des touristischen Angebots**

Die touristischen Angebote aus dem Projekt sind nach Fertigstellung in die regionalen Datenbanken und in den Data Hub NRW einzupflegen. Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen des Projekts zu erstellende Inhalte – einschließlich Texte, Bilder, Bewegtbildmaterial, Infografiken sowie Übersetzungen für die digitale Kommunikation – grundsätzlich Open Data-fähig sind. Hierzu stehen die regional zuständigen DMO (Destinationsmanagementorganisationen) als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **o. Finanzierungsverbot von Terroraktivitäten**

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

## **2. Hinweise**

### **a) Subventionserhebliche Tatsachen**

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

### **b) Staatliche Beihilfe**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwendung als staatliche Beihilfe nach dem Europäischen Beihilferecht eingeschätzt und in Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags



über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gewährt wurde. Die Gewährung der Beihilfe unterliegt Transparenz- und Berichtspflichten, denen ich über die elektronischen Anmeldesysteme der Europäischen Kommission nachkommen werde.

**c) De-minimis-Beihilfe**

Die Zuwendung für die Personal- und Gemeinausgaben sowie die laufenden Marketingausgaben des Projekts in Höhe von insgesamt 293.381,62 € bei förderfähigen Ausgaben in Höhe von 366.727,02 € wird als sog. De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) gewährt. Die Förderfähigkeit der genannten Ausgaben ist auf diesen Betrag begrenzt. Die in diesem Zusammenhang erforderliche De-minimis-Bescheinigung ist diesem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt.

**III.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Josef Wegener)



## Anlagen

- De-minimis-Bescheinigung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Leitfaden Kommunikation und Information
- Leitfaden Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos



Kofinanziert von der  
Europäischen Union